

Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: II/2018/394

Datum: 09.05.2018
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Bau- und Wirtschaftsförderungsamt

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss	19.11.2018					
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	21.11.2018					
Hauptausschuss	29.11.2018					
Stadtrat	06.12.2018					

Betreff

Abschnittsbildung für die Baumaßnahme Ernst-Thälmann-Straße in Osterburg

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die Abschnittsbildung für die Baumaßnahme Ernst-Thälmann-Straße in Osterburg vom Ende des Sanierungsgebietes bis zur Einmündung Mühlenstraße (siehe Anlagen).

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Im Zeitraum September 2017 bis Mai 2018 wurde eine Straßenbaumaßnahme der Ernst-Thälmann-Straße in Osterburg durchgeführt. Auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) und der Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen im Gebiet der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) vom 04.10.2012 (SABS), sind für den Ausbau der Anlage Ernst-Thälmann-Straße in Osterburg Straßenausbaubeiträge zu erheben.

Gemäß § 6 Absatz 4 und Absatz 6 KAG-LSA sowie § 3 Absatz 2 SABS kann der Aufwand für selbständig nutzbare Abschnitte einer Anlage gesondert abgerechnet werden (Abschnittsbildung). Für das Erheben von Beiträgen ist nach der ständigen Rechtsprechung zum Straßenbaubeitragsrecht, ein sogenannter Abschnittsbildungsbeschluss erforderlich.

Nach den Bewertungsmaßstäben des Straßenbaubeitragsrechts verläuft die Anlage Ernst-Thälmann-Straße vom Kreisverkehr (Lindenstraße, Stendaler Chaussee, Melkerstraße, Breite Straße) bis zum Bahnübergang Alter Düsedauer Weg.

Der erste Bauabschnitt erfolgte ab Kreisverkehr, beginnend mit dem Ende des Sanierungsgebietes und endete im Kreuzungsbereich zur Einfahrt Mühlenstraße. Für den Bereich des Sanierungsgebietes werden keine Straßenausbaubeiträge erhoben, da für das Sanierungsgebiet insgesamt eine Erhebung von Ausgleichsbeiträgen gemäß § 154 Absatz 1 Satz 3 BauGB erfolgt.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, dem Abschnittsbildungsbeschluss zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkung:

Die geplante Abrechnung der Maßnahme ist mit einer Abschnittsbildung ab 2019 möglich. Ohne einen Abschnittsbildungsbeschluss ist die Abrechnung der genannten Ausbaumaßnahme grundsätzlich erst nach Fertigstellung der Anlage in der gesamten räumlichen Ausdehnung zulässig. Danach müsste die Stadt die Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Gesamtmaßnahme bis zur Endfertigstellung hinausschieben.

Anlagen:

Auszüge aus der Liegenschaftskarte
